

## ***Hinweis auf die Anzeige- und Mitwirkungspflichten***

### ***Antragsabhängige Leistungen***

Das Arbeitslosengeld II ist antragsabhängig und wird immer für einen bestimmten Bewilligungsabschnitt gewährt. Die Dauer des Bewilligungsabschnittes können Sie dem jeweils gültigen Bewilligungsbescheid entnehmen. Bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit stellen Sie bitte im Bedarfsfall rechtzeitig vor Ablauf dieses Bewilligungsabschnittes einen Antrag auf Fortzahlung des Arbeitslosengeldes II.

### ***Mitteilungspflichten***

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen (§§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)).

Insbesondere ist unverzüglich mitzuteilen:

- Aufnahme, Veränderung oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit (auch Praktikum, Probearbeiten oder Selbständigkeit), Schul- oder Berufsausbildung oder Studiums
- Beantragung, Bewilligung oder Erhalt von zusätzlichem Einkommen (auch Renten, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen (UVG), Erwerbseinkommen, andere Sozialleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihr Wegfall (z. B. auch Weihnachts- und Urlaubsgeld), Erhalt von einmaligen Einkünften (auch Geschenke, Zinsen, Darlehen oder sonstige Zuwendungen Dritter)
- Vorhandenes Vermögen und Änderungen in den Vermögensverhältnissen (u. a. Lebensversicherungen, Sparverträge, Erbschaft, Haus- und Grundeigentum)
- Änderung der Miete, Nebenkosten und Heizkosten, Abrechnungen (Rückzahlungen und Guthaben mindern den für Unterkunft und Heizung entstehenden Leistungsanspruch)
- Wohnungswechsel (Zustimmung vor Abschluss eines neuen Mietvertrages notwendig)
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt (Zustimmung bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erforderlich)
- Arbeitsunfähigkeit (durch ärztliche Bescheinigung), Krankenhausaufnahme und Kurantritte sowie Maßnahmen zur Rehabilitation
- Schwangerschaft
- Heirat, eingehen einer (Lebens-)Partnerschaft, dauernde Trennung oder Scheidung

Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten müssen Sie mit der Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen. Zudem stellt die Verletzung der Mitwirkungspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II).

### ***Kontenabrufverfahren***

Das Jobcenter ist gemäß § 93 Abgabenordnung berechtigt, am Kontenabrufverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern teilzunehmen. Dabei werden in Einzelfällen bei den Kreditinstituten ihre Kontenstammdaten abgerufen um die Richtigkeit/Vollständigkeit der im Grundantrag auf Arbeitslosengeld II durch den Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen.

## **Wohnungswechsel**

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist es notwendig, dass Sie die Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 SGB II). Eine Zustimmung wird erteilt, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Unterkunft, werden Leistungen nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Leistungen für die Unterkunft für die Zeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn dies vor Abschluss des Mietvertrages vom Jobcenter zugesichert wurde. Ein Umzug ohne vorherige Zusicherung kann zudem zu geminderten Regelleistungen führen.

## **Ortsabwesenheit/ Urlaub**

Es besteht nach dem SGB II kein Anspruch auf Urlaub oder anderweitige Aufenthalte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches. Ihr Vermittler/ Fallmanager kann Ihnen jedoch einen auswärtigen Aufenthalt bis drei Wochen (21 Tage, Samstage, Sonn- und Feiertage zählen mit) im Jahr gewähren, wenn die berufliche Wiedereingliederung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Setzen Sie sich diesbezüglich vor geplanter Abwesenheit mit Ihrem Vermittler/ Fallmanager in Verbindung. Sollten Sie sich ohne dessen Zustimmung ortsabwesend aufhalten, haben Sie ab dem ersten Tag der Abwesenheit keinen Anspruch auf Leistungen (§ 7 Abs. 4 a SGB II). Sollten Sie bereits Leistungen für Zeiten ungenehmigter Ortsabwesenheit erhalten haben, ist die Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen zu prüfen.

## **Eingliederung in Arbeit**

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Erwerbslosigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Grundsätzlich ist durch Gesetz jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Auf Verlangen des zuständigen Trägers sind erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet, eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder persönlich beim Träger zu erscheinen. Außerdem sind auf Verlangen Bewerbungsaktivitäten nachzuweisen.

## **Pflichtverletzungen/ Sanktionen**

Bei Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, werden die Leistungen entsprechend gekürzt (§ 31 SGB II). Auch ein Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist möglich. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 25 Jahren können die Geldleistungen nach dem SGB II bereits durch die erste Pflichtverletzung wegfallen.

***Vorstehende Hinweise und Belehrungen habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Kopie dieser Belehrung habe ich erhalten. Ich habe das "Merkblatt SGB II" erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.***

Ort	
Datum	
Unterschrift Antragsteller	
Unterschrift Angehöriger	
Unterschrift Angehöriger	
Unterschrift Angehöriger	